

44.

**Anordnung vom 24. Oktober 1972
über die Sicherung der räumlichen
und zeitlichen Koordinierung
von Investitionen und Reparaturen
im unterirdischen Bauraum**

(GBl. II Nr. 66 S. 735)

—Auszug—

89

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter der Betriebe

— Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum ohne Zustimmung des Stadtbauamtes gemäß § 3 ausführt oder ausführen läßt,

— den Auflagen des Stadtbauamtes zur zeitlichen und räumlichen Einordnung der Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum gemäß § 3 nicht nachkommt,

— der Nachweispflicht gemäß § 7 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

45.

**Anordnung vom 8. November 1972
über den Handel mit Gebrauchsgütern**

(GBl. II Nr. 70 S. 814)

—Auszug—

§ 21

Ordnungsstrafbestimmungen¹

(1) Wer als Leiter einer Verkaufseinrichtung des Gebrauchsgüterhandels vorsätzlich oder fahrlässig

— entgegen den Bestimmungen des § 3

Abs. 2 Gebrauchsgüter von Personen übernimmt, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Hauptstadt Berlin haben, oder

— der Nachweispflicht für übernommene Gebrauchsgüter gemäß § 12 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

46.

**Anordnung vom 15. Dezember 1972
zur Regelung des Sporttaubenwesens**

(GBl. I 1973 Nr. 3 S. 41)

—Auszug—

§ 8

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung

a) Sporttauben hält, auf läßt, einführt oder mit ihnen Handel betreibt,

b) Sporttauben zur Nachrichtenübermittlung oder zum Fotografieren auf läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Sporttauben sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben den im Abs. 1 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zu-